

Aktenzeichen: 2 AZB 19/80

LAG Frankfurt am Main Beschluß des BAG vom 13. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 85 Abs. 2; ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e



2 AZB 19/80

7 Sa 818/80 Frankfurt (Main)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
13. März 1981 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschuß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt
am Main vom 4. November 1980 - 7 Sa 818/80 -
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

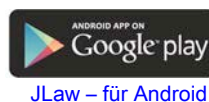
G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage des Klägers durch Urteil vom 1. April 1980 abgewiesen. Das Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 8. Juli 1980 in vollständig abgefaßter Form zugestellt worden. Am 8. August 1980 haben sie für den Kläger Berufung eingelegt, die sie mit am 1. Oktober 1980 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet haben. Sie haben gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt und dazu vorgetragen, die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruhe auf einem Büroversehen. Die seit neun Jahren bei ihnen beschäftigte Bürovorsteherin B sei seit vielen Jahren damit vertraut, Fristen zu berechnen und einzutragen. Wenn Frau B bei der Fristberechnung nur den geringsten Zweifel habe, müsse sie Rücksprache mit Rechtsanwalt V nehmen. Bei der Berechnung der Berufungsbegründungsfrist in der vorliegenden Sache sei ihr die Regelung der Gerichtsferien im Arbeitsgerichtsprozeß nicht mehr geläufig gewesen. Der letzte Vorgang, bei dem eine Berufungsbegründungsfrist beim Landesarbeitsgericht in den Gerichtsferien abgelaufen sei, habe drei Jahre zurückgelegen. Die Bürovorsteherin B habe dann - nicht weisungsgemäß Rechtsanwalt V -, sondern den als freien Mitarbeiter in der Anwaltskanzlei tätigen Rechtsanwalt F befragt. Rechtsanwalt F habe angenommen, die Begründungsfrist laufe während der Gerichtsferien nicht ab. Dieser Fehler sei dem Kläger nicht zuzurechnen. Mit der selbständigen Bearbeitung des Mandats sei nur Rechtsanwalt V beauftragt. Die Angaben zur Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung sind durch eidesstattliche Versicherungen des Rechtsanwalts V und der Bürovorsteherin B glaubhaft gemacht worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers unter gleichzeitiger Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen.

II. Die zulässige Revisionsbeschwerde ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe die Rechtsmittelbegründungsfrist selbst berechnen müssen. Die allgemeine Anordnung an die Bürovorsteherin, bei Unklarheiten mit ihm Rücksprache zu nehmen, reiche nicht aus. Die weniger strenge Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs führe zu keinem anderen Ergebnis. Danach könne der Prozeßbevollmächtigte die Berechnung der Fristen seinem gut ausgebildeten und sorgfältigen Büropersonal überlassen, wenn es sich um die üblichen Fristen in häufig vorkommenden Rechtsangelegenheiten handle und die Fristberechnung keine Schwierigkeiten bereite. In der Praxis des Prozeßbevollmächtigten des Klägers kämen Berufungen in Arbeitssachen aber nicht häufig vor. Die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens erforderten die selbständige Fristberechnung durch den Rechtsanwalt oder im konkreten Einzelfall die Fristberechnung nach Anweisung des Rechtsanwaltes.

Abgesehen davon müsse sich der Kläger das Verschulden des Rechtsanwalts F zurechnen lassen. Es bestünden keine Bedenken, im Streitfall anzunehmen, daß er die Streitsache im wesentlichen selbständig bearbeitet habe.

2. Das Landesarbeitsgericht hat schon nach seiner Hauptbegründung den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers zu Recht zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.



a) Nach § 233 ZPO ist darauf abzustellen, ob der Kläger ohne sein Verschulden gehindert war, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Klägers gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO).

b) Der vorliegende Fall gibt dem Senat keinen Anlaß, zu der bisher noch nicht abschließend geklärten Frage Stellung zu nehmen, ob ein Rechtsanwalt die Berechnung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen regelmäßig nicht seinem Büropersonal überlassen darf (vgl. hierzu BAG 26, 384 = AP Nr. 68 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [mit krit. Anm. von Vollkommer]). Zugunsten des Klägers kann unterstellt werden, der Prozeßbevollmächtigte einer Partei dürfe dann, wenn es sich für seine Praxis um eine Routinesache i. S. der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handele (vgl. die Nachweise in BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [unter I 1 a der Gründe]), die Berechnung der Rechtsmittelbegründungsfristen seinem ausgebildeten und überwachten Büropersonal überlassen. Zur Schlüssigkeit des Wiedereinsetzungsantrages hätte bei dieser Annahme der Vortrag gehört, die Durchführung von Berufungen in Arbeitssachen, zumindest aber die Führung von Arbeitsgerichtsprozessen, komme in der Praxis des Prozeßbevollmächtigten des Klägers häufig vor und er habe geeignete Vorkehrungen getroffen, um die Einhaltung der in Betracht kommenden Fristen zu ermöglichen (vgl. BAG 26, 384 [388] = AP Nr. 68 zu § 233 ZPO [zu IV 2 a der Gründe]). Daran fehlt es hier. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat selbst vorgetragen, die Zahl der Berufungen in Arbeitssachen sei in seinem Büro nicht besonders groß. Der letzte Ablauf einer Berufungsbegründungsfrist in den Gerichtsferien habe drei Jahre zurückgelegen. Damit war die Einlegung und die Begründung der Berufung im Streitfall keine Routinearbeit, die der Prozeßbevollmächtigte des Klägers seinem Büropersonal übertragen konnte. Fristberechnungen in Arbeitssachen gehörten eben nicht zu den üblichen Vorgängen seiner Praxis, für die das Büropersonal speziell ausgebildet war. Das zeigt sich schon darin, daß die Bürovorsteherin B Zweifel bei der



Fristberechnung hatte. Der Prozeßbevollmächtigte hätte daher selbst die Fristberechnung durchführen, oder zumindest im konkreten Einzelfall selbst die Anweisung für die Fristberechnung geben müssen (BAG AP Nr. 68 zu § 233 ZPO [zu IV 2 b der Gründe]).

Die Beschwerde beruft sich vergeblich darauf, die Unterschiede zwischen dem ordentlichen Zivilverfahren und den Arbeitsgerichtsverfahren rechtfertigten diese Ansicht nicht mehr. In der Entscheidung AP Nr. 68 zu § 233 ZPO habe das Bundesarbeitsgericht die maßgeblichen Unterschiede in der Amtszustellung der arbeitsgerichtlichen Urteile und den kürzeren Fristen im Arbeitsgerichtsprozeß gesehen und deshalb eine Fristberechnung durch den Rechtsanwalt gefordert. Dieser Rechtsprechung könne nach der Änderung des § 66 ArbGG nicht mehr gefolgt werden.

Der Senat hat in der angezogenen Entscheidung ausgeführt, auf den Vortrag, daß Arbeitsgerichtsprozesse zu den Routineangelegenheiten des Rechtsanwaltes gehörten, müsse auch nach der weniger strengen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, besonderes Gewicht gelegt werden. Das sei erforderlich, weil es bedeutsame Unterschiede zwischen den Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit gebe. Beispielhaft hat der Senat dabei die Zustellung von Amts wegen, die nur zwei Wochen betragende Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist, die nur einmal mögliche Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist und die Unanwendbarkeit der fristhemmenden Vorschriften über Gerichtsferien genannt. Diese Begründung ist im Kern durch die Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften nicht berührt worden. Inzwischen werden allerdings auch die Urteile der ordentlichen Gerichte von Amts wegen zugestellt (§ 270 Abs. 1 ZPO n. F.). Außerdem sind Berufungs- und Berufungsbegründungsfristen für das Arbeitsgerichtsverfahren und die ordentliche Gerichtsbarkeit einander angeglichen. Gleichwohl zeigt der vorliegende Fall deutlich, daß die weiterhin im Arbeitsgerichtsprozeß nicht anwendbaren Vorschriften über die Gerichtsferien nach wie vor einen bedeutsamen Unterschied zwischen den beiden Prozeßarten



begründen. Diese Besonderheit macht eine Fristberechnung durch den Rechtsanwalt weiterhin sachlich notwendig, sofern nicht auch Arbeitsgerichtsverfahren (einschließlich Berufungssachen) zu den Routinesachen gehören, die ohne erhöhtes Risiko auch vom gut geschulten Büropersonal hinsichtlich der Fristen bearbeitet werden können. Im Streitfall lag in den gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsferien eine Fehlerquelle, die zur Fristversäumnis führte. Hätte der Prozeßbevollmächtigte die Frist selbst berechnet oder wäre dies eine Routineangelegenheit für das Büropersonal gewesen, dann wäre die Frist nicht wegen der Unkenntnis des § 9 Abs. 1 Satz 2 ArbGG versäumt worden. Mit Rücksicht auf die vermeidbare Verletzung der Sorgfaltspflichten ist es unerheblich, daß die Bürovorsteherin entgegen einer zwar ausdrücklichen aber nur allgemeinen Weisung im "Zweifelsfall" nicht Rechtsanwalt V um Auskunft befragt hat.

3. Da sich der Wiedereinsetzungsantrag bereits aus diesen Erwägungen als unbegründet erweist, kann offen bleiben, ob sich der Kläger auch das Verschulden des Rechtsanwalts F zurechnen lassen müßte.

III. Die Revisionsbeschwerde war deshalb nach § 77 Satz 2 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Hillebrecht Triebfürst Dr. Röhsler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)